

Landwirtschaftliche Tankstellen

Merkblatt

Dieselmotorkraftstoff (DK) und Gewässerschutz

Die Reinhaltung und der Schutz des Wassers gilt als vorrangiges Ziel für den Menschen, da es als Lebensmittel unersetzbar ist. Dieselmotorkraftstoff (nachfolgend als DK abgekürzt) ist eine Substanz, die bei unsachgemäßer Handhabung bzw. mangelnder Anlagentechnik in den Wasserkreislauf gelangen und so zu Verunreinigungen führen kann.

Die nachfolgenden Anforderungen beziehen sich auf Anlagen mit einem Gesamtlagervolumen bis zu 10 m³ DK auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken, an denen nur betrieblich genutzte Fahrzeuge betankt werden.

Für größere DK-Tankanlagen gelten über dieses Merkblatt hinaus weitergehende Anforderungen. Informationen hierzu erhalten Sie beim Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen des Kreises Viersen.

Wasserschutzgebiete

In Wasserschutzgebieten können an Anlagen im Einzelfall höhere Anforderungen gestellt werden.

Informationen

Für die Anpassung der Tankstelle an die wasserrechtlichen Vorgaben ist eine Zulassung erforderlich. Diese ist vor Durchführung der Maßnahme beim Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen zu beantragen.

Das vorliegende Merkblatt kann nicht auf alle Detailfragen eingehen.

Weitere Auskünfte zu Tankstellen erhalten Sie bei der

Kreisverwaltung Viersen
Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Stadt/Gemeinde	Name	Tel. 02162 - 39 -	Zimmer-num- mer	E-Mail
Kempen, Grefrath, Tönisvorst, Willich	Frau von Fürstenberg	1234	2150	theres. vonfuerstenberg @kreis-viersen.de
Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen	Herr Scheewe	1230	2150	michael.scheewe @kreis-viersen.de

Abfüllplatz

Beim Abfüllplatz handelt es sich um den Platz, auf dem die Fahrzeuge betankt werden.

- **Größe**

Die Größe entspricht der Länge des Zapfschlauches plus 1,0 m Sicherheitsabstand bzw. der Entfernung zwischen dem Einfüllstutzen der zu betankenden Fahrzeuge und dem Aufhängpunkt des Zapfschlauches plus 1,0 m Sicherheitsabstand.

Der Platz muss so beschaffen sein, dass auslaufender Kraftstoff erkannt, zurückgehalten und beseitigt werden kann. Es muss also verhindert werden, dass der DK ungehindert vom Abfüllplatz in unbefestigte Bereiche gelangt. Dies kann beispielsweise durch Aufkantungungen oder Wannengebilde des Abfüllplatzes erreicht werden.

Die Ausführung ist so zu wählen, dass die Flüssigkeitsmenge, die bis zum Wirksamwerden der Schutzvorkehrungen (selbsttätig schließendes Zapfventil, Aufmerksamkeitsschalter) austreten kann, zurückgehalten wird. Als Anhaltswert kann die DK-Menge der Förderpumpe zugrundegelegt werden, die in 3 min gefördert wird (ca. 150 l).
- **Betankung**

Die Entnahme des DK aus dem Lagerbehälter muss über ein Zapfgerät, das mit dem Behälter fest verbunden ist, erfolgen. Die Abgabe im natürlichen Gefälle ist nicht erlaubt. Für die Abgabe des DK aus Behältern > 1000 Liter dürfen nur Einrichtungen mit selbsttätig schließenden Zapfventilen oder Zapfventilen mit Aufmerksamkeitsschalter verwendet werden. Bei kleineren Behältern sind elektrisch oder von Hand betriebene Pumpen und ein Absperrhahn am Füllschlauch zulässig.
- **Betonabfüllfläche**

Die Ausführung kann mit Beton der Mindestbetongüte C 25/30 (alt B 25), XF 1, Überwachungskategorie 1, FD, wasserundurchlässig nach DIN 1045, Wasser/Zement < 0,5, Mindestbauteildicke 20 cm vorgenommen werden. Die ordnungsgemäße Durchführung muss dabei durch das ausführende Unternehmen bescheinigt werden.

Sind Abgabeeinrichtungen unmittelbar neben einer unbefestigten Fläche aufgestellt, muss der Wirkungsbereich zu dieser Fläche durch eine flüssigkeitsundurchlässige Wand (z.B. Mauer, Glaswand, Blech) mit einer Höhe von mindestens 1 m abgetrennt werden.
- **Fugen**

Fugen innerhalb des Abfüllplatzes sollten vermieden werden, da diese nur durch eine vom Fugenhersteller autorisierte Fachfirma eingebaut werden dürfen. Die Verbindung zwischen der Wand und der Abfüllfläche kann mit einem schräg angebrachten Ableitblech, Höhe 1 m, gesichert werden.
- **Entwässerung**

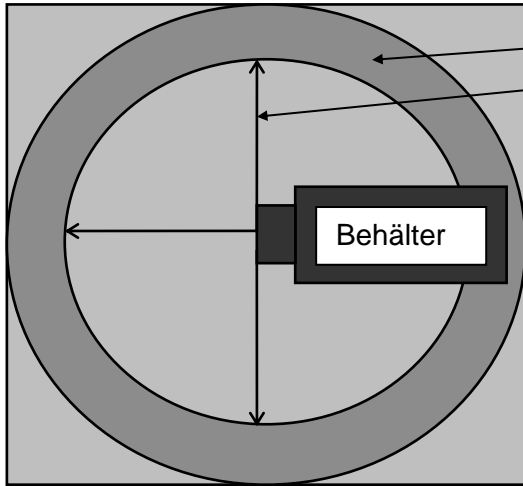
Grundsätzlich sollten Abfüllplätze hinsichtlich ihrer Entwässerung in überdachten Bereichen (in der Halle, unter dem Schleppdach) eingerichtet werden. Bei Anlagen im Freien sind höhere Anforderungen einzuhalten (z.B. ein abschließbarer Bodenablauf und Stapelbehälter).

Die Anlage ist nach Vorgabe der unteren Wasserbehörde durch den zugelassenen Sachverständigen zu prüfen (z.B. vor Inbetriebnahme einer Anlage > 1.000 l).

Beispiele für die Ausbildung des Abfüllplatzes:

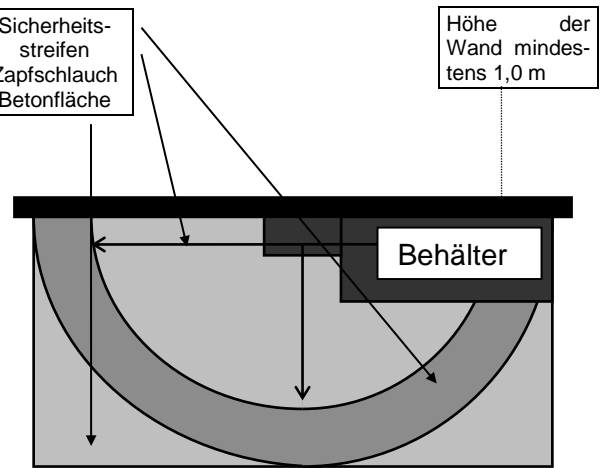
Beispiel 1

Abfüllplatz mit der Möglichkeit auf jeder Seite der Zapfsäule zu tanken



Beispiel 2

Durch eine Mauer oder Wand begrenzter Abfüllplatz



Lagerung

Der Lagerbehälter muss der DIN entsprechen oder eine Bauartzulassung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeichen besitzen.

- Behälter
Der Behälter kann entweder einwandig oder doppelwandig sein. Ein doppelwandiger Behälter muss ein Leckanzeigegerät und eine Überfüllsicherung besitzen. Ein einwandiger Behälter muss ebenfalls eine Überfüllsicherung besitzen. Er darf nur in einer dichten und beständigen Auffangwanne (entweder gemauert und mit einer Beschichtung mit bauaufsichtlicher Zulassung versehen oder aus Stahl oder Kunststoff mit bauaufsichtlicher Zulassung) aufgestellt werden. Bei dem einwandigen Behälter ist zudem eine Überdachung erforderlich. Der Behälter muss gegen Anfahren durch Fahrzeuge und sonstige Beschädigungen von außen geschützt sein.
- Befüllung
Die Befüllung des Behälters darf nur im Vollschauchsystem erfolgen.
- Prüfung durch den Sachverständigen
Die Prüfung durch den Sachverständigen hat in der Regel alle 5 Jahre zu erfolgen. Die genauen Prüf Fristen sind dem Bescheid der unteren Wasserbehörde zu entnehmen.
- Sonstige Anforderungen
Es müssen zudem ein 6 kg Feuerlöscher sowie Ölbindemittel bereitgestellt werden. Ein Schild mit der Aufschrift „Rauchen verboten“ ist aufzuhängen.

Einwandige unterirdische Behälter sind nicht zulässig.